

Einwohnergemeinde Beatenberg



Weisungen für öffentliches Beschaffungswesen

vom 12. Dezember 2016

Der Gemeinderat erlässt folgende Weisungen für öffentliches Beschaffungswesen:

Prüfungs- und Bewertungskonzept

Das Prüfungs- und Bewertungskonzept von Bewerbungen oder Angeboten für die Vergabe aller Arten von öffentlichen Beschaffungen ist vor der Publikation (selektives bzw. offenes Verfahren) resp. im Rahmen der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen (Einladungsverfahren) abschliessend festzulegen und von der zuständigen Kommission oder vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Freihändiges Verfahren (bis Fr. 100'000.00 für alle Auftragsarten [kein formelles Beschaffungsverfahren])

- Keine Ausschreibung.
- Keine Zuschlagsverfügung (Briefversand genügt).
- Das finanzkompetente Organ (Art. 7 OgR in Verbindung mit Art. 47 OgV) kann frei wählen, welchen Anbieter es direkt zur Angebotsabgabe einladen will.
- Es kann fakultativ auch das offene / selektive Verfahren mit Ausschreibung oder das Einladungsverfahren angewendet werden.
- Es können mehrere Angebote eingeholt werden.
- Keine Schutzgebühr für Submissionsunterlagen.

mögliche Zuschlagskriterien

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Preisangebot | - Referenzen |
| - Termine | - Qualität |
| - Wirtschaftlichkeit | - Betriebskosten |
| - Kundendienst | - Zweckmässigkeit |
| - Ästhetik | - Kreativität |
| - Infrastruktur | - Referenzobjekte und -aufträge |
| - Ökologie | - technischer Wert |
| - Anbieter mit nicht bezahlten Sozialabgaben für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keinen Zuschlag | - Ausbildung Lehrlinge |
| | - Fachpersonal |

Einladungsverfahren (ab Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00 für alle Auftragsarten)

- Das finanzkompetente Organ (Art. 7 OgR in Verbindung mit Art. 47 OgV) kann frei wählen, welche Anbieter es direkt zur Angebotsabgabe einladen will (kein formelles Beschaffungsverfahren - keine Ausschreibungspflicht!).
- Es müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden.
- Der Zuschlag hat durch eine anfechtbare Verfügung zu erfolgen.
- Es besteht Rechtsschutz.
- Keine Schutzgebühr für Submissionsunterlagen.

Zuschlagskriterien

- | | |
|---------------------------------|---|
| - Preisangebot | - Qualität |
| - Termine | - Ökologie |
| - Wirtschaftlichkeit | - Betriebskosten |
| - Kundendienst | - Zweckmässigkeit |
| - technischer Wert | - Ästhetik |
| - Kreativität | - Infrastruktur |
| - Referenzobjekte und -aufträge | - Anbieter mit nicht bezahlten Sozialabgaben für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keinen Zuschlag |
| - Ausbildung Lehrlinge | |
| - Fachpersonal | |

Offenes / selektives Verfahren (ab Fr. 200'000.00 für alle Auftragsarten [öffentliche Ausschreibung erforderlich])

Eignungskriterien

Fachkompetenz

- technische
 - wirtschaftliche
 - finanzielle
- } Leistungsfähigkeit

mögliche Zuschlagskriterien

- Preis
- Termine
- Wirtschaftlichkeit
- Kundendienst
- technischer Wert
- Kreativität
- Ausbildung Lehrlinge
- Referenzobjekte und -aufträge
- Qualität
- Ökologie
- Betriebskosten
- Zweckmässigkeit
- Ästhetik
- Infrastruktur
- Fachpersonal

Die Zuschlagskriterien sind auftragsspezifisch festzulegen, wo nötig zu präzisieren oder zu ergänzen.

Beispiel Bauauftrag:

| | | |
|-----|-----|-------------------------|
| BKP | 211 | Baumeisterarbeiten |
| | 214 | Zimmerarbeiten |
| | | Montagearbeiten im Holz |

| | |
|---------------------------|--------------|
| Preis | 60 % |
| Referenzen | 15 % |
| Kapazität | } 10 % |
| Leistungsverz. | |
| Bauprogramm | 5 % |
| Baustellen – Installation | 5 % |
| Ausbildung – Lehrlinge | 5 % |
| <u>Total</u> | <u>100 %</u> |

Lieferaufträge

z.B. Fahrzeuge und Maschinen

mögliche Zuschlagskriterien

- Preis
- Liefertermine
- technischer Wert
- Wirtschaftlichkeit
- Rep. Service
- Referenzen
- Ökologie
- Garantien
- Benutzerfreundlichkeit

z.B.

| | |
|--|--------------|
| Preis | 40 % |
| Reparatur- und Servicekonzept | 30 % |
| Produktanforderungen | 20 % |
| <u>Lieferfristen, Benutzerfreundlichkeit</u> | <u>10 %</u> |
| <u>Total</u> | <u>100 %</u> |

Gewichtung

Notenskala

1. Wertlos, ohne Aussagekraft.
2. Aufforderungen weitgehend nicht erfüllt, ungenügend.
3. Gut. Anforderungen erfüllt.
4. Sehr gut. Anforderungen teilweise übertroffen.
5. Ausgezeichnet. Innovativ, weit über den Anforderungen liegend.

Die Kriterien sind vor der Ausschreibung festzulegen.

Die Note jedes Kriteriums bzw. Unterkriteriums wird mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert. Die maximal erreichbare Gesamtsumme dieser Produkte, falls alle Kriterien mit 5 benotet werden, beträgt 5.0 Punkte (da Summe der Gewichtung sämtlicher Kriterien = 100 %). Diese Gesamtsumme wird als Wertung bezeichnet. Es werden nur halbe oder ganze Punkte vergeben.

Wettbewerb

Auch unterhalb der Schwellenwerte kann jederzeit ein offenes, selektives oder ein Einladungsverfahren durchgeführt werden.

Freihändiges Verfahren

(ohne Zuschlagsverfügung; kein Rechtsschutz).

Das finanzkompetente Organ (Art. 7 OgR in Verbindung mit Art. 47 OgV) ist bis Fr. 100'000.00 nicht verpflichtet, über die Gründe der Vergabe oder des Verzichts auf einen Zuschlag Auskunft zu geben.

Ausschreibung

Bei jeder Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Arbeitsvergabe ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

Einreichung der Offerte

Die Fristen sind so zu bemessen, dass alle Anbietenden genügend Zeit für die Einreichung der Angebote haben und niemand diskriminiert wird. Die Fristdauer bestimmt sich nach der Komplexität des Auftrags und sollte nicht kürzer als 20 Tage sein. In dringenden Fällen kann diese Minimalfrist bis auf 10 Tage verkürzt werden.

Das Angebot muss spätestens am letzten Tag der gesetzten Frist der Vergabestelle oder der schweizerischen Post übergeben werden. Der Anbieter trägt die Beweislast für die fristgerechte Übergabe (die bisherige Regel, wonach das Angebot innerhalb der gesetzten Frist bei der Einreichungsstelle eintreffen muss, gilt nicht mehr).

Einheimisches Gewerbe

Nach Möglichkeit und gestützt auf die bestehende Praxis ist das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen. Die zuständigen Organe sind aber an die Grundsätze des Finanzhaushaltes gebunden (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, etc.).

Zuschlag

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als solches gilt dasjenige, welches die in der Ausschreibung genannten Zuschlagskriterien am Besten erfüllt. Der Zuschlag hat gestützt auf die in der Ausschreibung bekannt gegebenen gewichteten Zuschlagskriterien und allfälligen Preisbewertungsregeln (Methode, wie der Preis benotet wird) zu erfolgen. Der Preis ist nicht das allein massgebende Kriterium. Nur bei (weitgehend) standardisierten Gütern kann der niedrigste Preis als alleiniges Zuschlagskriterium aufgeführt werden.

Angebotsrunden

Verhandlungen zwischen der Vergabestelle und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes sind unzulässig (gilt nicht beim freihändigen Verfahren).

Bei Vorliegen eines ungewöhnlich niedrigen Angebots kann die Vergabestelle beim betreffenden Anbieter nähere Erkundigungen betreffend die Erfüllung der Teilnahme- und Auftragsbedingungen einholen.

Schwellenwert gleich geschätzter Wert,
muss kein Kostenvoranschlag (KV) sein.

Jedes BKP Nr. ist als Schwellenwert zu betrachten.

Allgemein

Zuschlagskriterien sind bei www.simap.ch einzusehen.

Grundlagen sind: - Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV)

Der Gemeinderat hat diese Weisungen an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2016 genehmigt.
Sie ersetzen die bisherigen Weisungen vom 24. November 2008.

Namens des Gemeinderates Beatenberg

Der Präsident

Die Sekretärin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss